

Satzung

des Vereins zur Förderung der

Fachschaftentagung des Maschinenwesens im deutschsprachigen Raum

TEIL A - PRÄAMBEL

Für eine umfassende und adäquate Beratung und Interessenvertretung der Studierenden einer Hochschule ist ein weitreichender Austausch mit Studierenden anderer Hochschulen notwendig und wünschenswert. Dies ist für die Förderung der Wissenschaft und Forschung von studentischer Seite unerlässlich.

Die Fachschaftentagung des Maschinenwesens im deutschsprachigen Raum (FaTaMa) bietet daher seit 2003 für alle Maschinenwesenstudierenden im deutschsprachigen Raum ein Forum zur Zusammenarbeit und zur hochschulübergreifenden Vernetzung. Insbesondere nimmt sie zu gesellschafts- und bildungspolitischen Themen Stellung und fördert die politische Bildung ihrer Teilnehmenden zur Stärkung der demokratischen Mitbestimmung an den Hochschulen.

Dieser gemeinnützige Verein unterstützt die Ziele der FaTaMa und macht es sich zur Aufgabe, deren Ausrichtung zu fördern und interessierten Maschinenwesenstudierenden die Teilnahme zu ermöglichen.

Der Verein greift nicht in inhaltliche Belange der FaTaMa ein. Die FaTaMa kann Empfehlungen an den Verein geben, die dieser auf einer Mitgliederversammlung umsetzt.

**In diesem Sinne gibt sich der
Verein zur Förderung der Fachschaftentagung des Maschinenwesens im deutschsprachigen Raum folgende
Satzung:**

TEIL B - BESTIMMUNGEN

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Fachschaftentagung des Maschinenwesens im deutschsprachigen Raum“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz e.V. (kurz: „FaTaMa e.V.“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Sein Geschäftsjahr beginnt am 01.07. jeden Jahres und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres.

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Lehre und Forschung.
- (2) Der Verein vertritt die fachbezogenen gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und damit aller im Verein vertretenen Studierenden der Studienrichtung Maschinenwesen an deutschsprachigen Hochschulen. Er dient der Koordination der Arbeit der einzelnen Fachschaften und Studierendenvertretungen, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Informations- und Erfahrungsaustausch, sowie der Vertretung der Mitgliedsfachschaften in überregionalen Organisationen, Gremien und Konferenzen, die die vertretenen Studiengänge betreffen (siehe §4 (1)).
- (3) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung, Vernetzung und Berufsbildung der Studierenden im Bereich des Maschinenwesens.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Akquise von Spenden und Sponsorenmitteln
 - (b) die gemeinsame Austragung der FaTaMa mit einer Fachschaft.
 - (c) die Unterstützung des FaTaMa-Archivs;
 - (d) die öffentliche Repräsentation der Beschlüsse der Fachschaftentagung Maschinenbau;
 - (e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Information der Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, ethnischen oder konfessionellen Richtung.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks laut §2 verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke unter der Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (8) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können alle deutschsprachigen Organisationen werden, die die Interessen der Studierenden der Studiengänge im Sinne von §2 (2), (3) & (5) vertreten.
- (2) Fördermitglied können alle natürlichen, juristischen Personen und Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Der Verein erhebt unter Beachtung des Datenschutzgesetzes und unbeschadet übergeordneter Rechtsnormen persönliche Daten der Fördermitglieder und des Vorstands der ordentlichen Mitglieder, die ausschließlich für die Durchführung der Vereinsarbeit gespeichert und genutzt werden dürfen. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrags angezeigt, über deren Annahme durch Beschluss des Vorstands entschieden wird. Die Entscheidung über den Beitrittsantrag ist dem Antragssteller schriftlich oder fernschriftlich mitzuteilen.
- (2) Im Fall der Ablehnung besteht ein Widerspruchsrecht. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Eine erneute Aufnahme eines Mitgliedes nach Ausschluss aufgrund des in §7 (1c) genannten Grunds ist erst nach der vorherigen Entrichtung der säumigen Mitgliedsbeiträge, die bis zum Ausschluss angehäuft wurden, möglich.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben auf der Mitgliederversammlung das Rede- und Antragsrecht.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung pro angefangene tausend vertretene Studierende eine Stimme, maximal jedoch 5 Stimmen.
- (3) Der Vorstand hat den Mitgliedern gegenüber eine Auskunftspflicht.
- (4) Die Mitglieder setzen sich nach besten Wissen und Gewissen und ihren jeweiligen Möglichkeiten für die Ziele des Vereins ein. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, an der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken und ihn zu unterstützen, unter anderem durch
 - (a) aktive Mitwirkung in den Organen des Vereins,
 - (b) regelmäßige Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - (c) Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern
 - (d) die Weiterleitung von Informationen an den Vorstand, die dem Vereinszweck dienen können,
 - (e) die Informierung und Werbung potentieller neuer Mitglieder
 - (f) das Unterlassen von vereinschädigendem VerhaltenWeiteres kann eine Geschäftsordnung regeln.
- (5) Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge, deren Höhen und Fälligkeiten die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen in ihren Daten schnellstmöglich dem Vorstand anzuzeigen (vgl. §4 (3)). Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§7 Aufkündigung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet,
 - (a) wenn das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt;
 - (b) wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder das Vereinsansehen schädigt und die Mitgliederversammlung daraufhin mit $2/3$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder den Ausschluss beschließt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen und Widerspruch einzulegen. Eine entsprechende schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der drohende Ausschluss ist dem Mitglied 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen;
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste mit Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft geht in eine Fördermitgliedschaft über, falls die Bedingungen in §4 (1) nicht mehr erfüllt sind. Das ordentliche Mitglied hat den Wegfall der Bedingungen dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung bei juristischen Personen und Personengesellschaften.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden einem ausscheidenden Mitglied keine Umlagen oder Beiträge zurückerstattet.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe - unter anderem Beauftragte oder Ausschüsse - unter Nennung derer Kompetenzen bestimmen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleitung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Im Einzelnen hat die Mitgliederversammlung folgende ausschließliche Zuständigkeiten:
 - (a) Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - (b) Wahl der Kassenprüfer (mindestens zwei);
 - (c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins;
 - (d) Beratung über die Tätigkeit des Vorstandes, der Beauftragten und der Ausschüsse;
 - (e) Erteilung von Weisungen an den Vorstand, die Beauftragten und die Ausschüsse;
 - (f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Prüfung der Finanzen;
 - (g) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - (h) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - (i) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
 - (j) Entlastung des Vorstands;
 - (k) Entscheidung über den Widerspruch abgelehnter Bewerber gemäß §5 (2);
 - (l) Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
 - (m) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
 - (n) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Grundsatzentscheidungen und die Auflösung des Vereins.

Weitere ausschließliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

- (3) Fördermitglieder haben keine Stimme.

- (4) Die Mitgliederversammlung behält sich vor, jederzeit von den anderen Organen Bericht erstatten zu lassen; dieses Recht steht jedem Mitglied zu.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung während der Vorlesungszeit an die von ihnen angegebene Kontaktadresse zugesandt. Es entscheidet das Datum des Poststempels. Die Einladungen können wirksam auch elektronisch übermittelt werden. Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung sind so zumutbar zu wählen, dass jedes Mitglied ohne größere Erschwernis teilnehmen kann.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde und mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied mandatiert mindestens einen ordentlich immatrikulierten Studierenden seines Fachbereichs als Vertreter zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung. Neben dem Immatrikulationsausweis und einem Lichtbildausweis weist sich der Mandatsträger auf Anfrage mit einem unterzeichneten Protokoll oder einer Bescheinigung über die Mandatierung aus. Zudem melden die ordentlichen Mitglieder die von Ihnen vertretenen Studiengänge und Studierendenzahlen auf Anfrage an.
- (9) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand stellen. Diese dürfen sich nicht auf die in §9 (2) genannten Aufgaben beziehen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (10) Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Jedes ordentliche Mitglied kann den Antrag auf geheime Abstimmung stellen, diesem ist immer stattzugeben.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist. §12 (1) findet entsprechend Anwendung.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Amt scheidet, das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Versammlung verlangt. Der Vorstand lädt in diesem Fall unverzüglich zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Diese hat spätestens sieben Wochen nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds bzw. Eingang des Antrags stattzufinden und ist von den beantragenden Mitgliedern zu organisieren. §9 (6) und (7) finden sinngemäß Anwendung.
- (13) Im Falle einer Entscheidung der Mitgliederversammlung die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung auf falschen oder unvollständigen Informationen beruht, bei der der Vorstand nicht anwesend war, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Frist von zwei Wochen einberufen, bei der diese Entscheidung erneut legitimiert werden muss.
- (14) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Dem Antrag ist stattzugeben.
- (15) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und spätestens zwei Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zukommen zu lassen. Sie wird vom Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zu Beginn einer Versammlung bestimmt.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens fünf Personen. Diese müssen verschiedene natürliche Personen sein.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden ständigen Ämtern:
 - a. dem Vorsitzenden;
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem Kassenwart;
- (3) Zusätzlich können die Ämter
 - a. des stellvertretenden Kassenwartes
 - b. des Schriftführersbesetzt werden.

- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln außenvertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB. Vereinsinterne Regelungen können durch eine Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.
- (5) Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Kommt sie in zwei Wahlgängen nicht zustande, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds ist eine offene Wahl möglich. Dies ist abzustimmen und einstimmig anzunehmen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben. Diese muss nicht von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Sie ist ihr aber bekanntzugeben.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben in der Regel bis zum Ende des Geschäftsjahres im Amt. Ein Abweichender Zeitpunkt ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.
- (7) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt in der Regel für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr.
- (8) Der alte Vorstand führt die laufenden Geschäfte bis zur Übernahme durch den neuen weiter. Mit Ablauf seiner Amtszeit hat der Vorstand den neugewählten Vorstand einzuweisen und ihm Akten, Geld- und Sachmittel auszuhändigen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (10) Der Vorstand hat keine Befugnisse, sich zu öffentlich zu Themen zu äußern, die nicht zuvor als ein Beschluss der FaTaMa gefasst wurden.
- (11) Ein ordentliches Mitglied kann einen Misstrauensantrag unter Angabe von Gründen gegen den Vorstand als Ganzes oder einzelne Vorstandsmitglieder stellen. Daraufhin beruft der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die über den Antrag entscheidet und gegebenenfalls einen neuen Vorstand wählt.

§11 Mehrheitsermittlung

- (1) Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmt.
- (2) Abweichende Mehrheitsverhältnisse sind in den entsprechenden Paragraphen definiert.

§12 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder, jedoch mindestens 3 Zustimmungen ordentlicher Mitglieder, erforderlich. Zur Änderung untergeordneter Ordnungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern bis eine Woche vor Ablauf der Einladungsfrist zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Änderungen des Vereinszwecks sind nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich. Nicht in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglieder müssen sich schriftlich dazu äußern.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§13 Beauftragte

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und zur Vertretung bestimmter Interessen in oder bei bestimmten Gremien Beauftragte ernennen. Sie sind Mitglieder des Vorstandes, sind nicht stimmberechtigt in der Vorstandssitzung und vertreten den Verein nicht nach außen außerhalb ihres Aufgabenbereiches.
- (2)
- (3) Die Amtszeit der Beauftragten endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

- (4) In Ausnahmefällen kann auch der Vorstand Beauftragte ernennen. Diese sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§14 Der Kassenwart

- (1) Der Kassenwart erstellt den Haushaltsplan, den die Mitgliederversammlung genehmigen muss.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung hat der Kassenwart einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen.
- (3) Jedem ordentlichen Mitglied ist auf seinen Wunsch hin Einsicht in die Unterlagen der Haushaltsführung zu gewähren.
- (4) Der stellvertretende Kassenwart unterstützt den Kassenwart in seinen Aufgaben.

§15 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese haben für die Mitgliederversammlung beratende Funktion. Der Vorstand hat die Ausschüsse zu unterstützen.

§16 Ausscheiden aus einem Amt

- (1) Vorstand, Beauftragte und Ausschussmitglieder scheidern aus ihrem Amt aus:
 - (a) nach Ablauf der Amtszeit und Übertragung der Amtsgeschäfte.
 - (b) bei dauernder Verhinderung
 - (c) durch Tod
 - (d) wenn ihnen die Mitgliederversammlung mit $2/3$ -Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder das Vertrauen entzieht.
 - (e) auf eigenen Wunsch.
- (2) Ein Amt darf nur mit sofortiger Wirkung niedergelegt werden, wenn gewährleistet ist, dass auch weiterhin ein funktionsfähiger Vorstand besteht. Etwas anderes gilt nur, wenn für die Amtsniederlegung ein wichtiger Grund vorliegt, das heißt wenn dem Vorstandsmitglied die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Im Falle einer Amtsniederlegung durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands ein. Alle Vorstandsmitglieder können gemeinsam nur auf einer Mitgliederversammlung zurücktreten.
- (4) Der Vorstand kann zur Sicherung der Geschäftsinteressen einen Interimsbeauftragten für das jeweilige Amt berufen bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Amtsträger gewählt wurde.

§17 Entlastung

- (1) Der Vorstand, die Beauftragten und die Ausschussvorsitzenden haben bei Ende ihrer ordentlichen Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (2) Eine Entlastung wird erst rechtskräftig, wenn die Steuererklärung für die Amtszeit vom Finanzamt anerkannt worden ist.
- (3) Der Finanzbericht muss durch den Bericht der Kassenprüfer bestätigt werden.
- (4) Die Entlastung kann nur die Mitgliederversammlung erteilen.

§18 Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.
- (2)
- (3) Kredite
- (4)
 - a. Die Aufnahme eines Kredites von Dritten bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst:
- (2) durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung mit einer $3/4$ -Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. § 12 (1) gilt entsprechend.
 - (a) wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter 3 sinkt.

- (b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind bei der Auflösung des Vereins die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§20 Salvatorische Klausel

- (1)** Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, soll der übrige Inhalt der Satzung hiervon nicht berührt sein. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.
- (2)** Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen über den Verein §21 ff. BGB.

§21 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28.05.2022 verabschiedet.
- (2) Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Samstag, der
28.05.2022
Der Vorstand

Männliche Formulierungen in dieser Satzung sind als genderneutral anzusehen.